

**Infoservice**  
**Beihilfenrecht - EU-Beihilfeprüfverfahren**  
**wegen besonderer Ausgleichsregelung des EEG?**

Bereits seit längerem liegt die Einleitung eines förmlichen Beihilfeprüfverfahrens gegen die besondere Ausgleichsregelung nach §§ 40 ff EEG 2012 „in der Luft“. Für Aufregung sorgte nun eine Meldung des SPIEGELS vom 14. Juli 2013, dass die Kommission dieses Verfahren am 17. Juli 2013 eröffnen werde. Dabei soll die Kommission mit großer Wahrscheinlichkeit auch rückwirkend eine Korrektur fordern: Stromintensive Betriebe müssten dann Millionen Euro an bereits in den Vorjahren eingesparter EEG-Umlage nachzahlen. Die Kommission gab jedoch am 15. Juli 2013 bekannt, dass sie dieses Verfahren nicht zu diesem Datum, sondern erst nach der Sommerpause und damit wohl erst nach der Bundestagswahl am 22. September 2013 eröffnen werde.

Damit ist allerdings wohl nur der Zeitpunkt der unmittelbaren Einleitung des Verfahrens verschoben. Daher lohnt bereits jetzt ein Blick auf Inhalt, Ablauf und Auswirkungen eines solchen Verfahrens.

**I. Inhalt des Verfahrens**

Gegenstand eines Beihilfe-Prüfverfahrens soll die besondere Ausgleichsregelung nach §§ 40 ff EEG 2012 sein. Danach kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die EEG-Umlage begrenzen.

Die Kommission will nun überprüfen, ob diese Ausnahme für die deutschen Unternehmen eine unerlaubte staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 ff des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt. Nach diesen Bestimmungen sind staatliche Beihilfen grundsätzlich verboten.

Im Einzelnen sind gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Fraglich wird hier vor allem sein, ob die Befreiung von der EEG-Umlage aus „staatlichen Mitteln“ stammt.

Bei einer ersten Betrachtung stellt die besondere Ausgleichsregelung keine Beihilfe aus „staatlichen Mitteln“ dar, denn die EEG-Umlage sind private Gelder. So hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil „PreussenElektra“ 2001 entschieden.

Anderes könnte bei der Begrenzung bzw. Befreiung von dieser Umlage im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung gelten. In einer neueren Entscheidung in der Rechtssache „Essent“ aus dem Jahre 2008 argumentiert der EuGH in diese Richtung.

Unter Berufung auf dieses Urteil hat die Kommission nun in ihrem Beschluss vom 6. März 2013, mit dem sie ein Beihilfeprüfverfahren gegen das deutsche System der Netzentgeltbefreiung (§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV) eingeleitet hat, die Netzentgelt-Umlage als staatliche Mittel betrachtet. Sie hat damit argumentiert, dass die Umlage vom Staat durch rechtliche Regeln auferlegt werden und von der Bundesnetzagentur (BNetzA) als Teil der deutschen Verwaltung betreut werde. Es sei nicht erforderlich, dass die Umlage über den Staatshaushalt laufe. Zudem würden die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zwar die Umlage verwalten, seien aber dazu vom Staat beauftragt.

Dieses Verfahren zur Netzentgelt-Befreiung dürfte man an als „kleines Geschwister“ eines zukünftigen EEG-Beihilfeprüfverfahrens betrachten. Demgemäß könnte man bei der EEG-Umlage nun argumentieren, dass das BAFA als staatliche Stelle die Befreiung von der EEG-Umlage gewährt und damit „staatliche Mittel“ vorliegen. Jedoch übt das BAFA keinerlei staatliche Kontrolle über die Finanzmittel aus. Damit bleibt insgesamt fraglich, ob die EEG-Umlage als staatliches Mittel zu qualifizieren ist.

## **II. Ablauf und Auswirkungen des Verfahrens**

Mit dem ausstehenden Eröffnungsbeschluss stellt die Kommission noch nicht fest, dass eine rechtswidrige Beihilfe vorliegt. Vielmehr tritt sie damit erst in die eigentliche Prüfung ein.

Unabhängig von dem Ausgang eines solchen Beihilfen-Prüfverfahrens kommt grundsätzlich einem solchen Eröffnungsbeschluss jedoch bereits eine aufschiebende Wirkung zu, d.h. die Beihilfe dürfte während der Zeit der Überprüfung nicht gewährt werden. Auf alle Fälle müssten die betroffenen Unternehmen im Falle eines solchen Eröffnungsbeschlusses in wirtschaftlicher Hinsicht Rückstellungen im Hinblick auf die Gefahr einer Rückforderung bilden.

Stellt die Kommission zum Abschluss eines solchen Verfahrens fest, dass eine Beihilfe rechtswidrig gewährt worden ist, so ergibt sich als Rechtsfolge, dass diese rechtswidrige Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern ist. Dies gilt auch rückwirkend. Im deutschen Recht kann grundsätzlich bei Aufhebung eines Bescheides gegenüber einer solchen Rückforderung der Grundsatz des Vertrauensschutzes geltend gemacht werden (§§ 48, 49 VwVfG). Dies ist in einer europarechtlichen Konstellation nicht

möglich: Hier hätte das Europarecht Vorrang und eine Rückforderung könnte geltend gemacht werden, auch wenn Vertrauensschutz besteht.

### **III. Ausblick**

Eine solche Rückforderung würde nicht nur die stromintensive Industrie betreffen, sondern über die Abwicklung auch die ÜNB. Schließlich wären auch die Energieversorger selbst betroffen, da die die Umlage und damit die Strompreise insgesamt sinken würden.

Gegenüber der Kommission könnte jedoch in einer Stellungnahme, wie sie die Kommission regelmäßig mit der Eröffnung eines Beihilfeverfahrens auch von den betroffenen Unternehmen erbittet, mit den oben genannten Aspekten eine Gegenargumentation im Hinblick auf das Vorliegen einer Beihilfe geltend gemacht werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 1. August 2013

gez.

Dr. Markus Ehrmann